



An den Grossen Rat

14.5011.02

FD/P145011

Basel, 29. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2014

Interpellation Nr. 120 von Aeneas Wanner betreffend „Ruhegehälter vor dem Hintergrund kritisierter VR Honorare“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Januar 2014)

Am 3. März 2013 haben über zwei Drittel der Stimmbevölkerung und alle Stände die Volksinitiative gegen die Abzockerei (Minder-Initiative) wuchtig angenommen. In Basel lag die Zustimmung bei gut 67 Prozent. Die Initiative verbietet Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften im In- und Ausland.

Auch der Kanton Basel-Stadt kennt Abgangsentschädigungen in der Form der Ruhegehälter. Gemäss §24a des Lohngesetzes haben Magistratspersonen, die aus dem Amt scheiden, einen Anspruch auf ein Ruhegehalt (bis zum AHV-Alter, worauf das Ruhegehalt durch die Rente abgelöst wird). Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman).

Das Ausrichten solcher goldenen Fallschirme kann zu stattlichen Ausgaben für den Steuerzahler anwachsen, insbesondere dann, wenn der scheidende Regierungsrat oder Gerichtspräsident noch verhältnismässig jung ist. So kann ein Ruhegehalt, welches über mehr als 10 Jahre ausgerichtet wird, mehrere Millionen Steuerfranken kosten. In Basel-Stadt können scheidende Magistratspersonen zusätzlich eine erhöhte Austrittsleistung erhalten, was wiederum mehrere hunderttausend Franken pro Magistratsperson kosten kann (§47 Pensionskassengesetz).

Auch wenn das Gesetz gewisse Einschränkungen vorsieht, ist eine solch hohe Abgangsentschädigung nach der Abstimmung über die Minder-Initiative mehr als fragwürdig. Bereits in früheren Jahren wurde die entsprechenden Zahlungen an Alt Bundesrätin Ruth Metzler scharf kritisiert. Hinzu kommt die nun aktuelle Diskussion um Bezüge von Verwaltungsratshonoraren durch Regierungsräte. Relativ breit wurde in der Parteienlandschaft Kritik laut, dass Regierungsmitglieder Zusatzeinkünfte qua Amt persönlich einstreichen (CHF 20'000 plus 5 Prozent). Die Ruhegehälter bedeuten hierzu noch eine Steigerung: Es ist eine jahrelange Zahlung qua Amt ohne jegliche produktive Gegenleistung. Diese Zahlung geht nota bene nicht an wenig qualifizierte Menschen in prekären finanziellen Situationen, sondern an gut situierte Top-Qualifizierte.

Am 14. März 2013 hat Grossrat Emmanuel Ullmann eine Interpellation zu den Ruhegehältern eingereicht. Die Regierung ist in seiner Antwort vom 26. März 2013 einer wesentlichen Frage ausgewichen: Ob sie bereit ist, eine Anpassung der Ruhegehaltsregelung vorzunehmen oder warum nicht? Insbesondere in Bezug auf die Diskussion der Verwaltungsratshonorare für Regierungsmitglieder möchte der Interpellant nun Klarheit über die Haltung der Regierung zu den Ruhegehältern. Ich erlaube mir darum der Regierung folgende Fragen zu stellen:

1. Findet es der Regierungsrat angesichts des klaren Votums der Minderinitiative und angesichts der Diskussionen um Bezüge von Verwaltungsratshonoraren qua Amt weiterhin richtig, dass zum Teil lange Jahre Ruhegehälter und Pensionskassenleistungen an Ma-

- gistratspersonen in möglicherweise Millionenhöhe ohne jegliche Gegenleistung ausbezahlt werden?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde: Warum sollen die Zahlungen künftig weiter geführt werden, warum sollen sie notwendig sein? Wo liegt der Unterschied von einer "Abgangsentschädigung" einer Magistratsperson im Vergleich von einer Kaderperson in der Wirtschaft? Wenn Nein: Was ist die Regierung gewillt dagegen zu unternehmen?
 3. Die Interpellation Ullmann bringt ein erstes Licht auf die Dimensionen der Zahlungen. Die Gesamtbeträge sind aber unklar. Der Regierungsrat möchte darum bitte für alle Fälle der letzten zehn Jahre, in denen Ruhegehälter und Pensionskassenleistungen nach Ausscheiden aus dem Amt bezahlt wurden, pro Begünstigte/-n die total gesamthaft zugewendeten geldwerten Leistungen (Ruhegehalt plus PK-Leistungen) mit der Dauer der Zahlungen auflisten, selbstverständlich ohne Namen der begünstigten Personen. Bei Personen, die aktuell noch solche geldwerte Leistungen beziehen (vier gemäss RR-Antwort Ullmann), sind die aufgelaufenen Leistungen per dato anzugeben.
 4. Wie hoch (Prozent zum ordentlichen Lohn, Dauer der Zahlungen in Jahren min, max, durchschnittlich) ist das Ruhegehalt in umliegenden Kantonen Aargau, Baselland (Revisionsvorlage), Zürich, Solothurn, Jura oder Bund?

Aeneas Wanner

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Findet es der Regierungsrat angesichts des klaren Votums der Minderinitiative und angesichts der Diskussionen um Bezüge von Verwaltungsrats honoraren qua Amt weiterhin richtig, dass zum Teil lange Jahre Ruhegehälter und Pensionskassenleistungen an Magistratspersonen in möglicherweise Millionenhöhe ohne jegliche Gegenleistung ausbezahlt werden?

Ein wesentlicher Punkt der Minder-Initiative war, dass über die Höhe der Vergütungen des Managements abgestimmt und Transparenz hergestellt werden soll. Das war betreffend Magistratspersonen immer der Fall: die seit dem 1. Januar 2008 bestehende wie auch die früheren Regelungen, wurden jeweils vom Grossen Rat verabschiedet. Der Grosse Rat hat es in der Hand, die bestehende Regelung wiederum abzuändern, allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es nicht sinnvoll wäre, Ruhegehälter für Magistratspersonen völlig abzuschaffen oder massiv zu beschneiden.

Anlässlich der Beantwortung der Interpellation Nr. 14 Emmanuel Ullmann betreffend „Abgangsentschädigung für Regierungsräte und andere Magistratspersonen – sind diese noch haltbar?“ im März 2013, hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Totalrevision des Pensionskassengesetzes per 1. Januar 2008 die Austrittsleistungen für Magistratspersonen bereits angepasst wurden. Von ihrem Amt zurücktretende oder nicht mehr wiedergewählte Magistratspersonen (Regierungsrätinnen und Regierungsräte, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Ombudspersonen) erhielten bei Rücktritten bis zum 31. Dezember 2007 eine lebenslängliche Rente der Pensionskasse. Reine Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge dürfen *nicht* gekürzt werden. Zusätzliches erzielter Erwerbseinkommen wurde nach der damaligen Regelung ab Alter 55 somit nicht in Abzug gebracht. Magistratspersonen erhielten eine Altersrente plus die zusätzlichen erzielten Erwerbseinkommen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes per 1. Januar 2008 wurde das System geändert: Zwischen Rücktritt vom Amt und dem Alter 63 besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt des Arbeitgebers; ab Alter 63 besteht – sofern die Austrittsleistung in der PKBS belassen wurde – Anspruch auf eine Altersrente der PKBS. Per 1. Januar 2008 wurde im Lohngesetz ein neuer § 24a eingefügt. Zum Thema Kürzung hält Abs. 5 dieses Paragraphen fest, dass dann, wenn die Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhege-

halt den früheren als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt wird.

Die Magistratspersonen unterstehen somit seit dem 1. Januar 2008 der Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Beginn eines Rentenbezugs. Ist die Summe des Ruhegehalts und des zusätzlich erzielten Bruttoerwerbs- und/oder Bruttorenteneinkommens höher als der Lohn, welcher vor dem Ausscheiden zuletzt bezogen wurde, so wird der darüberliegende Betrag vom Ruhegehalt abgezogen.

Die Regelung ab 2008, welche die Anrechnung von Erwerbs- oder Renteneinkommen bei der Ausrichtung des Ruhegehalts mitberücksichtigt macht somit deutlich, dass das Ruhegehalt als Überbrückung und Abfederung eines allfälligen Erwerbsausfalls nach Beendigung der Amtszeit oder Abwahl der Magistratsperson dient.

Der Interpellant führt aus, dass die Zahlung von Ruhegehältern ohne Gegenleistung erfolgt. Das ist nur dann richtig, wenn man alleine auf den Zeitraum der Auszahlung der Ruhegehälter abstellt. Tatsächlich stehen diese Zahlungen aber im Zusammenhang mit der Zeit des ausgeübten Mandats. Der dadurch erworbene Anspruch auf Zahlung der Ruhegehälter stellt einerseits einen Teil der Gesamtvergütung der Magistratspersonen dar. Andererseits ist ein Ruhegehalt, das die materiellen Bedürfnisse nach Ausübung des Mandates gewährleistet im öffentlichen Interesse der Allgemeinheit. Damit wird sichergestellt, dass Magistratspersonen sich während der Dauer der Ausübung ihres Mandates vollumfänglich von den Interessen des Gemeinwohls leiten lassen können. Sie sind durch die Zusicherung des Ruhegehalts nicht darauf angewiesen, sich bereits in Ausübung ihres Mandates für die Zeit danach materiell abzusichern. Es ist somit im öffentlichen Interesse, das System der Ruhegehälter beizubehalten.

Frage 2: Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde: Warum sollen die Zahlungen künftig weiter geführt werden, warum sollen sie notwendig sein? Wo liegt der Unterschied von einer "Abgangsentschädigung" einer Magistratsperson im Vergleich von einer Kaderperson in der Wirtschaft? Wenn Nein: Was ist die Regierung gewillt dagegen zu unternehmen?

Als Abgangsentschädigungen gelten Klauseln in Verträgen von Führungskräften, der zufolge im Falle einer Übernahme des Unternehmens und des daraus folgenden Wegfalls der Stelle beziehungsweise im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung die Person erhebliche Zahlungen erhält. Derartige Klauseln ermöglichen es Unternehmen, sich von nicht mehr erwünschten Mitarbeitern zu trennen, obwohl die Vertragslaufzeit noch nicht beendet ist und obwohl dem Mitarbeiter kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, das zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigen würde.

Wie bei Frage 1 bereits ausgeführt, ist der Charakter des Ruhegehalts ein anderer. Abgangsentschädigungen in der Privatwirtschaft sind mit der Ausrichtung eines Ruhegehalts nicht vergleichbar.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass das Ruhegehalt nicht abgeschafft werden soll.

Zu Frage 3: Die Interpellation Ullmann bringt ein erstes Licht auf die Dimensionen der Zahlungen. Die Gesamtbeträge sind aber unklar. Der Regierungsrat möchte darum bitte für alle Fälle der letzten zehn Jahre, in denen Ruhegehälter und Pensionskassenleistungen nach Ausscheiden aus dem Amt bezahlt wurden, pro Begünstigte/-n die total gesamthaft zugewendeten geldwerten Leistungen (Ruhegehalt plus PK-Leistungen) mit der Dauer der Zahlungen auflisten, selbstverständlich ohne Namen der begünstigten Personen. Bei Personen, die aktuell noch solche geldwerte Leistungen beziehen (vier gemäss RR-Antwort Ullmann), sind die aufgelaufenen Leistungen per dato anzugeben.

Im folgenden sind Personen aufgelistet (alles Magistratspersonen), welche nach dem 1.1.2003 zurückgetreten sind und unter dem alten Pensionskassengesetz (bis 31.12.2007 gültig) ein „Ruhegehalt“ (Altersrente gestützt auf §§ 48 ff. aPKG) bezogen, resp. beziehen:

Alter bei Austritt	jährliche Altersrente per Austritt	jährliche ÜberbrückungsR per Austritt	PK-Leistungen total bis Erreichen ord. RA bzw. 31.12.2013	Monate Rücktritt bis ord. RA bzw. 31.12.2013
63	136'789	23'220	106'984	8
61	132'936	22'788	575'610	44
55	124'634	22'788	720'410	58
60	141'179	23'220	496'466	36
57	126'986	15'480	722'791	60
55	98'318	12'913	895'731	94
53	134'050	23'220	1'155'227	86
53*	101'619	23'220	1'131'843	106
50*	107'203	15'912	829'067	80

(Die mit einem * markierten Personen haben per 31.12.2013 das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht.)

Zusätzlich leistete der Staat Einmaleinlagen an die Pensionskasse (§ 50 Abs. 2 UePKG) für die neun Personen von kumuliert 4'546'186 Franken.

Folgende Personen beziehen unter dem neuen Pensionskassengesetz (ab 1.1.2008 gültig) ein Ruhegehalt:

Alter bei Austritt	Höhe jährliches Ruhegehalt per Austritt	Kumuliertes Ruhegehalt per 31.12.2013	Monate Rücktritt bis ord. RA
55	170'650	840'692	59
55	170'650	840'691	59
58	157'966	633'400	48
58	154'374	618'999	48
57	156'369	143'338	11
56	122'204	91'653	9

Diese sechs Personen haben aufgrund von verrechneten Nebeneinkünften kumuliert 448'800 Franken an Ruhegehalt zurückbezahlt (§ 24a Abs. 5 Lohngesetz). Zusätzlich leistete der Staat Einmaleinlagen an die Pensionskasse (§ 47 PKG) für die sechs Personen von kumuliert 1'183'748 Franken.

Keine dieser Personen hat per 31.12.2013 das ordentliche Rentenalter 63 erreicht.

Zu Frage 4: Wie hoch (Prozent zum ordentlichen Lohn, Dauer der Zahlungen in Jahren min, max, durchschnittlich) ist das Ruhegehalt in umliegenden Kantonen Aargau, Baselland (Revisionsvorlage), Zürich, Solothurn, Jura oder Bund?

Bei den untersuchten Kantonen herrschen zwei Typen von Vergütungen für ehemalige Regierungsräte und anderen Magistratspersonen vor. Zum Einen gibt es Ruhegehaltsregelungen, die

einen lebenslangen Anspruch vorsehen. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung bei eigenen Einkünften immer unter dem Vorbehalt der Kürzung bei höherem Verdienst als eine amtierende Magistratsperson. Auch der Bund kennt eine derartige Regelung für Bundesräte, Bundeskanzler und Bundesrichter.

Zum Anderen sind befristete Zahlungen vorgesehen, sei es durch einmalige Entschädigung oder durch Lohnfortzahlung für eine gewisse Zeit. Die letztere Lösung wird ergänzt durch eine ordentliche Pension bei Erreichen des Rentenalters. Dieses Vorgehen wurde in neueren Regelungen gewählt wie zum Beispiel seit 2009 im Kanton Zürich und im Kanton Zug. In eine ähnliche Richtung zielen auch die Reformbestrebungen in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie umliegende Kantone und der Bund das Ausscheiden von Magistratspersonen aus ihren Ämtern finanziell handhaben:

Kanton Aargau:

Für Mitglieder des Regierungsrates besteht eine Ruhegehaltsregelung, wenn sie nach 12 Amtsjahren oder nach Erreichung des 60. Altersjahres aus der Behörde ausscheiden. Dabei beträgt das Ruhegehalt 50 Prozent der beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Jahresgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage, sofern der Eintritt in den Regierungsrat vor dem Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt ist. Hat die Amtstätigkeit als Regierungsratsmitglied weniger als 12 Amtsjahre gedauert, werden bei Rücktritt wegen Invalidität oder Krankheit die 50 Prozent für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 1 Prozent gekürzt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl vor dem 60. Altersjahr werden die 50 Prozent für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 3 Prozent gekürzt. Die Leistungen werden ebenfalls gekürzt, wenn zusammen mit weiteren Einkünften das Gehalt eines amtierenden Regierungsrates übertroffen würde. Andere Magistratspersonen erhalten bei Nicht-Wiederwahl in ein gewähltes Hauptamt eine Lohnfortzahlung von sechs Monaten, und je nach den Umständen eine Entschädigung für die Nicht-Wiederwahl von maximal einem Jahreslohn. Eine Revision dieser Bestimmungen ist zurzeit kein Thema.

Kanton Basel-Landschaft:

Der Kanton beschäftigt sich zurzeit mit einer Revisionsvorlage. Die geltende Regelung sieht ein Ruhegehalt für Regierungsräte vor. Für andere Magistratspersonen besteht zurzeit keine Regelung. Vorgesehen ist ein lebenslanges Ruhegehalt nach mindestens 4 Amtsjahren: Dieses beträgt mindestens 44 Prozent des anrechenbaren Lohnes. Für jedes weitere Amtsjahr wird es um 2 Prozent bis höchstens auf 60 Prozent erhöht. Die Leistungen werden gekürzt, wenn zusammen mit weiteren Einkünften das Gehalt eines amtierenden Regierungsrates übertroffen würde. Bei weniger als vier Amtsjahren, ist eine Abfindung von 16 Prozent des Gehalts pro absolviertes Amtsjahr vorgesehen.

In der Revisionsvorlage ist ein zweigliedriges System vorgesehen. Es betrifft nur Mitglieder des Regierungsrates und besteht aus Lohnfortzahlung für maximal ein Jahr und Lohnersatz unter folgenden Bedingungen: Rücktritt im Alter von 55 bis 60 Jahren, abhängig vom Alter und der Anzahl der Amtsjahre. Dieser liegt zwischen 38 Prozent und 60 Prozent. Die Leistungen erfolgen zeitlich gestaffelt. Alle Zahlungen enden in jedem Fall mit Erreichen des 60. Altersjahres. Danach ist eine Regelung mit Einkauf in die Pensionskasse vorgesehen. Dabei werden die Leistungen wie bei einer Pensionierung mit 65 Jahren garantiert. In der Revision wird weiterhin keine Regelung für andere Magistratspersonen vorgesehen.

Kanton Zürich:

Den Mitgliedern des Regierungsrates wird bei Beendigung des Amtes eine Abgangsleistung von 3 bis 36 Monatslöhnen gemäss folgenden Kriterien ausgerichtet: vier bis sieben oder ab acht Amtsjahren; Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Rücktritts; Alter bei Abgabe des Amtes. Die Maxima liegen je nach Kategorie bei Alter 54 bis 58. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel des zuletzt bezahlten Jahres-Bruttolohnes zuzüglich ständiger Zulagen mit Lohncharakter. Ist die Beendi-

gung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder Verstoß gegen das Strafrecht zurückzuführen, wird die Abgangsleistung verweigert oder gekürzt. Ferner wird die Abgangsleistung bei eigenem Einkommen während der Dauer der Abgangsleistung gekürzt. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bleiben vorbehalten. Ab Alter 58 kann eine Pensionierung nach den Regeln des Pensionskassengesetzes vorgenommen werden. Die Regelung gilt analog auch für Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte. Eine Revision dieser Bestimmungen ist zurzeit kein Thema.

Kanton Solothurn:

Die Lösung orientiert sich an der Pensionskasse. Zusätzlich besteht ein Ersatzrentensystem, bei Ausscheiden aus dem Rat nach dem 55. Altersjahr. Die Renten belaufen sich je nach absolvierten Dienstjahren auf 80 bis 100 Prozent des ordentlichen Rentenanspruchs. Bei weniger als 12 Dienstjahren erfolgt für jedes fehlende Dienstjahr eine Kürzung um 6,5 Prozent. Die Leistungen werden gekürzt, wenn zusammen mit weiteren Einkünften die Bruttobesoldung inkl. Teuerungszulagen beim Ausscheiden aus dem Rat übertroffen würde. Die letzte Revision dieser Bestimmungen wurde 2010 aus pensionskassenrechtlichen Erwägungen vorgenommen. Die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates im Kanton Solothurn wird momentan wieder überarbeitet. In Zukunft wird eine Integration in die kantonale Pensionskasse angestrebt. Zusätzlich zu dieser Vorsorgelösung (analog den Staatsangestellten) sind arbeitsvertragliche Bestimmungen angezeigt. Im Vordergrund stehen dabei das temporäre Ruhegehalt und allenfalls die Möglichkeit einer Einmalzahlung. Eine Regelung für andere Magistratspersonen wie Gerichtspräsidenten gibt es nicht und ist auch nicht geplant.

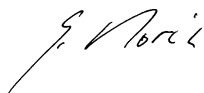
Kanton Jura:

Es besteht ein auf Verordnungsstufe geregeltes Ruhegehaltssystem. Dieses entspricht 20 bis 60 Prozent des letzten versicherten Jahresgehalts. Die Mindest-Amtdauer beträgt vier Jahre. Bei Nicht-Wiederwahl ist eine Lohnfortzahlung von sechs Monatslöhnen vorgesehen. Die Leistungen werden gekürzt, wenn zusammen mit weiteren Einkünften das Gehalt eines amtierenden Regierungsrates übertroffen würde. Es gibt keine Regelung für andere Magistratspersonen. Zurzeit ist eine Revision im Gange. Folgende Änderungen werden angestrebt: Es ist vorgesehen, die Regelung statt in einer Verordnung in einem Gesetz zu erlassen. 30 Prozent des Ruhegehalts werden nach Absolvierung der ersten Amtsperiode ausgerichtet, danach 3 Prozent pro zusätzliches Jahr. Sollte ein Mitglied der Regierung vor seinem 40. Geburtstag aus dem Amt scheiden, erhält es kein Ruhegehalt mehr, sondern nur eine Entschädigung. Zwischen 40 und 50 hätte es Anspruch auf eine bis zum Erreichen des Pensionsalters limitierte Rente und ab 50, auf eine lebenslängliche Rente.

Bund:

Es besteht ein lebenslanges Ruhegehaltssystem ausserhalb der Pensionskasse. Es wird die halbe Besoldung der amtierenden Magistratspersonen, unter gewissen Voraussetzungen auch die volle Besoldung ausgerichtet. Die Leistungen werden gekürzt, wenn zusammen mit weiteren Einkünften das Gehalt einer amtierenden Magistratsperson übertroffen würde. Als Magistratspersonen gelten: Mitglieder des Bundesrats; die Bundeskanzlerin / der Bundeskanzler; Mitglieder des Bundesgerichts. Es besteht keine Alterslimite. Für Mitglieder des Bundesrats bedarf es einer Mindest-Amtdauer von vier, für die Position des Bundeskanzlers von acht und für die Bundesrichter von 15 Jahren. Davon sind Ausnahmen möglich. Für Mitglieder des Bundesgerichts besteht eine feste Berechnungsregel. Es hat in den eidgenössischen Räten immer wieder Vorstösse gegeben, das System zu ändern, bislang allerdings ohne Erfolg. Zu Diskussionen führten insbesondere die Nicht-Wiederwahl von Frau Ruth Metzler und die Wahl von Herrn Alain Berset.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin